

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE VERTRAGS- UND BENUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR KRÄMER- UND WOCHENMÄRKTE (AVBB-MÄRKTE)</b>	<b>2</b>
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Zweckbestimmung/Gegenstände des Marktverkehrs	2
§ 4 Markttage	2
§ 5 Marktzeiten	3
§ 6 Marktbereich	3
§ 7 Marktaufsicht	3
§ 8 Marktzulassung	3
§ 9 Standplätze/Zuweisung	4
§ 10 Auf- und Abbau der Standplätze	5
§ 11 Verkaufseinrichtungen	6
§ 12 Lebensmittel	6
§ 13 Verhalten auf den Märkten	7
§ 14 Sauberhaltung des Marktes, Reinigung, Winterdienst	8
§ 15 Entgelte	8
§ 16 Haftung	8
§ 17 Fristlose Kündigung	9
§ 18 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung	9
§ 19 Inkrafttreten	9
Anlage 1: Krämermarkt Metzingen	10
Anlage 2: Krämermarkt Neuhausen	11
Anlage 3: Wochenmarkt Metzingen	12

## Allgemeine Vertrags- und Benutzungsbedingungen für Krämer- und Wochenmärkte (AVBB-Märkte)

Der Gemeinderat der Stadt Metzingen hat am 08.12.2011 folgende allgemeinen Vertrags- und Nutzungsbedingungen für die Krämer- und Wochenmärkte in Metzingen beschlossen:

### § 1 Grundsätze

- (1) Krämer – und Wochenmärkte sind gemäß §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung von der Stadt Metzingen festgesetzte Veranstaltungen.

Die Metzingen Marketing und Tourismus GmbH wird von der Stadt Metzingen mit deren Durchführung beauftragt und ist Betreiberin („Betreiberin“) der Krämer- und Wochenmärkte.

- (2) Die allgemeinen Vertrags- und Benutzungsbedingungen („AVBB – Märkte“) gelten für die rechtlichen Beziehungen zwischen der Betreiberin und allen Benutzern („Marktbenutzer“).

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese AVBB - Märkte gilt für alle Krämer- und Wochenmärkte und ist für die Marktbenutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind Standinhaber, deren Personal und die Besucher der Märkte.

### § 3 Zweckbestimmung/Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem **Krämermarkt** in Metzingen und im Stadtteil Neuhausen dürfen nur die in § 68 der GewO genannten Waren aller Art verkauft werden. Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist gemäß § 68 a GewO gestattet. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.
- (2) Auf dem **Wochenmarkt** dürfen nur die in § 67 GewO aufgeführten Waren verkauft werden.

### § 4 Markttage

- (1) Die **Krämermärkte** werden an folgenden Tagen abgehalten:

in Metzingen:

- Im Februar, Mai und September jeweils am zweiten Dienstag des Monats und im November am letzten Dienstag vor dem 1. Advent.

im Stadtteil Neuhausen:

- am 24. Februar  
fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so findet der Markt am 25. Februar statt.
- am 1. Donnerstag vor oder an Urban (25. Mai)  
fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am nächstfolgenden Donnerstag abgehalten.
- am 1. Donnerstag nach Ursula (21. Oktober)  
fällt der 21. Oktober auf einen Donnerstag, so wird der Markt am nächstfolgenden Donnerstag abgehalten.

Der **Wochenmarkt** wird an jedem Mittwoch und Samstag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag findet der Markttag am vorhergehenden Werktag statt oder entfällt ganz. Ausfälle werden mindestens 14 Tage vorher angekündigt.

### § 5 Marktzeiten

- (1) Der Beginn der **Krämermärkte** in Metzingen und Neuhausen wird auf 8.00 Uhr, das Ende auf 18.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Der Beginn der **Wochenmärkte** wird auf 7.30 Uhr, das Ende in den Monaten November bis März auf 12.00 Uhr festgesetzt; in den Monaten April bis Oktober kann das Ende bis 13.00 Uhr verlängert werden.
- (3) Bei besonderen Anlässen kann die Betreiberin von diesen Zeiten im Einzelfall abweichen.

### § 6 Marktbereich

- (1) Die **Krämermärkte** in Metzingen finden auf den in **Anlage 1** (Metzingen) bzw. **Anlage 2** (Neuhausen) eingezeichneten öffentlichen Straßen und Plätzen statt.
- (2) Die **Wochenmärkte** finden auf dem in **Anlage 3** eingezeichneten Platz statt.

### § 7 Marktaufsicht

Für die Überwachung des Marktverkehrs bestellt die Betreiberin eine Marktaufsicht (Marktmeister). Im Interesse eines reibungslosen und ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist den verbindlichen Anordnungen der Marktaufsicht unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktaufsicht hat die Pflicht, Verstöße gegen die Marktordnung der Betreiberin zu melden. Beschwerden gegen Maßnahmen der Marktaufsicht sind unverzüglich der Betreiberin anzuzeigen.

### § 8 Marktzulassung

- (1) Die Gestaltung der Krämer- und Wochenmärkte richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen mit dem Ziel, einen funktionsfähigen, attraktiven und mit ausgewogenem Warenangebot ausgestatteten Markt anzubieten.

- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen Betreiberin und den Marktbenutzern werden privatrechtlich auf der Basis eines Mietvertrages gestaltet. Diese AVBB – Märkte sind Bestandteil des Mietvertrages.
- (3) Ein Mietvertrag über einen Krämer- und Wochenmarktstandplatz ist schriftlich bei der Betreiberin zu beantragen. Soweit anwendbar, kann die Antragstellung und Verfahrensabwicklung auch über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg erfolgen; in diesem Fall gelten die §§ 71 a ff LVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Betreiberin entscheidet anhand der vorliegenden Bewerbungen und nach den marktspezifischen Erfordernissen.

Zugelassen werden nur solche Marktbeschicker, die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Anzahl der Marktbenutzer und des vorhandenen Platzes sowie der nachfolgenden Kriterien erteilt:

- Warenangebot des Bewerbers
  - Größe und Art des Verkaufsstandes
  - Erzeuger vor Händler
  - Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt
  - ausgewogene Konkurrenzsituation
  - zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs
- (4) Die Mietverträge werden grundsätzlich unbefristet abgeschlossen, können jedoch auch zeitlich befristet ausgestellt werden.

### § 9 Standplätze/Zuweisung

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag des Interessenten durch die Betreiberin für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Betreiberin weist die Standplätze für Marktbenutzer nach pflichtgemäßem Ermessen der Markterfordernisse zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem dem Marktbenutzer zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Dauererlaubnis ist schriftlich einen Monat vor dem ersten Markttag, die Tageserlaubnis einen Monat vor dem betreffenden Markttag zu beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden **nicht** berücksichtigt.
- (3) Soweit ein Standplatz beim Krämermarkt nicht bis 7.00 Uhr bzw. beim Wochenmarkt nicht bis 7.30 Uhr ausgenutzt ist, kann die Marktaufsicht für den betreffenden Markttag auf Antrag mündlich gegen Gebühr eine Tageserlaubnis erteilen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Es ist nicht gestattet, zugewiesene Standplätze eigenmächtig zu wechseln oder zu tauschen.

- (5) Die Zulassung kann von der Betreiberin je nach den Umständen ganz oder befristet oder räumlich begrenzt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Besitzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 69 a Abs. 1. Nr. 2 GewO nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  3. gegen die AVBB - Märkte oder gegen eine aufgrund dieser AVBB - Märkte ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Betreiberin widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benützt wird,
  2. der Platz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser AVBB - Märkte verstoßen haben.
  4. ein Marktbenutzer die fälligen Entgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 10 Auf- und Abbau der Standplätze**

- (1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus abgegeben werden. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zweieinhalb Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anlieferung muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann die Marktaufsicht zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. Während der Marktzeiten ist das Abstellen von PKW und LKW (ausgenommen Verkaufswagen) auf dem Marktgelände nicht zulässig. Die Fahrzeuge der Marktbesicker müssen auf dem öffentlichen Parkplatz an der Sieben-Keltern-Schule (Konrad-Adenauer-Platz) abgestellt werden.
- (3) Mit dem Abbau darf nicht vor Ende der festgesetzten Marktzeit begonnen werden. Marktbesicker dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eineinhalb Stunden

nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigen Falls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden. Von der Betreiberin zur Verfügung gestellte Ausstattungen sind ordnungsgemäß wieder aufzuräumen.

### **§ 11 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung während der Marktzeit im Marktbereich abgestellt werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit grundsätzlich nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden. Das Nachliefern mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist bei den Wochen- und Jahrmärkten nicht erlaubt.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Gebäuden, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift auf DIN A 4 Größe anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem den Namen ihrer Firma anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht gestattet. Plakate politischen Inhalts sind nicht zulässig.

In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Rollstuhlfahrern und Personen mit Kinderwagen muss das Passieren jederzeit möglich sein.

### **§ 12 Lebensmittel**

Brot, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur von Verkaufstischen aus feilgeboten werden. An der Verkaufsseite von Warenständen ist ein Warenschutz (Spuck- und Hustenschutz) anzubringen. An den Seiten von Warenständen ist jeweils ein entsprechender Seitenschutz gegen nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch Witterungseinflüsse anzubringen. Verkaufs- und Arbeitstische müssen mit einer abwaschbaren Platte oder Folie versehen sein.

Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht gewaschen, geschält oder gekocht werden, dürfen nur in sauberem, unbenütztem, unbedrucktem, nicht be-

geschriebenem Papier gewogen oder verpackt werden. Das Verpackungspapier darf nicht auf dem Boden lagern.

### **§ 13 Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Marktbenutzer haben mit dem Betreten der Marktbereiche die Bestimmungen dieser AVBB - Märkte sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Jeder Marktbenutzer ist für die Einhaltung allgemein geltender Vorschriften, wie u.a. der Gewerbeordnung und des Lebensmittelrechts, selbst verantwortlich.
- (2) Jeder Marktbenutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere auf die Marktbereiche mit zu bringen (ausgenommen angeleinte Hunde oder Blindenhunde),
  4. das Marktgelände mit motorbetriebenen Fahrzeugen, Fahrrädern, Inlinern oder ähnlichen Fahrzeugen zu befahren.
  5. Musizieren und sonstige theatralische Aufführungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Marktleitung gestattet.
  6. Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Standplätze abzustellen sowie den Markt zu verunreinigen,
  7. Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen und zu beschädigen,
  8. Abwasser anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation direkt einzuleiten,
  9. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder explosive Stoffe in die Ablaufschächte einzuleiten,
  10. zu betteln oder zu hausieren,
  11. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen und den mit der Marktaufsicht Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

**§ 14 Sauberhaltung des Marktes, Reinigung, Winterdienst**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktgeländes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in die Märkte eingebracht werden. Der Standplatz ist vom Marktbenutzer nach Marktende zu reinigen.
- (2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Freiflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und mit geeignetem Material zu streuen (innerhalb geschlossener Marktbereiche jeweils bis zur Mitte des Durchgangs),
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Freiflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen beim Verlassen des Marktes mitzunehmen und diese Flächen besenrein zu hinterlassen.
- (3) Die Betreiberin kann sich zur Beseitigung zurückgelassener Abfälle auf Kosten der Marktbesucher Dritter bedienen.

**§ 15 Entgelte**

- (1) Die Mieten für die Standnutzungen auf dem Krämer- und Wochenmarktgelände richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Betreiberin, die als Anhang der AVBB – Märkte beigefügt ist und damit zu deren Bestandteil wird.
- (2) Das Mietentgelt und evtl. anteilige Kosten für marktseitig bereit gestellte Einrichtungen und Bewirtschaftungsmittel (z. Bsp. Strom), werden üblicherweise im Voraus erhoben und sind monatlich bzw. jährlich im Voraus zu entrichten, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich Anderweitiges vereinbart ist.

**§ 16 Haftung**

- (1) Die Nutzung des Marktgeländes geschieht stets auf eigene Gefahr. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbenutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Marktbenutzer bei den von der Betreiberin zu vertretenden Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten zu. Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet die Betreiberin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder leitenden Angestellten oder bei schuldhafter Verletzung von Gesundheit oder Leben des Marktbenutzers. Die Schadensersatzhaftung der Betreiberin ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, sofern die Betreiberin nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet. Wegen eines Mangels des Standplatzes kann der Marktbenutzer einen Schadensersatzanspruch im Übrigen nur geltend machen, wenn der Schaden oder



die Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit erheblich ist oder diesbezüglich von der Betreiberin eine Garantie übernommen wurde.

- (3) Marktbenutzer haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Verkaufsstandes entstehen. Gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden muss der Marktbenutzer sich selbst versichern.

### **§ 17 Fristlose Kündigung**

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist stets zulässig. Für die Betreiberin liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

- Der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbenutzer oder seine Erfüllungsgehilfen nicht die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit besitzen
- Der Marktbenutzer seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht pünktlich oder nur nach Abmahnung erfüllt
- Der Marktbenutzer seinen sonstigen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis und/oder aus diesen AVBB – Märkte nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachkommt

### **§ 18 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung**

- (1) Der Marktbenutzer kann gegenüber dem Anspruch der Betreiberin auf Zahlung der vereinbarten Entgelte mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn diese Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- (2) Etwaige Mietminderungsansprüche oder ein Zurückhaltungsrecht kann der Marktbenutzer nur ausüben, wenn er diese Absicht mindestens einen Monat vor der Fälligkeit der davon betroffenen Mietzinsrate schriftlich angekündigt hat.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese AVBB - Märkte gelten ab 1. Januar 2012.

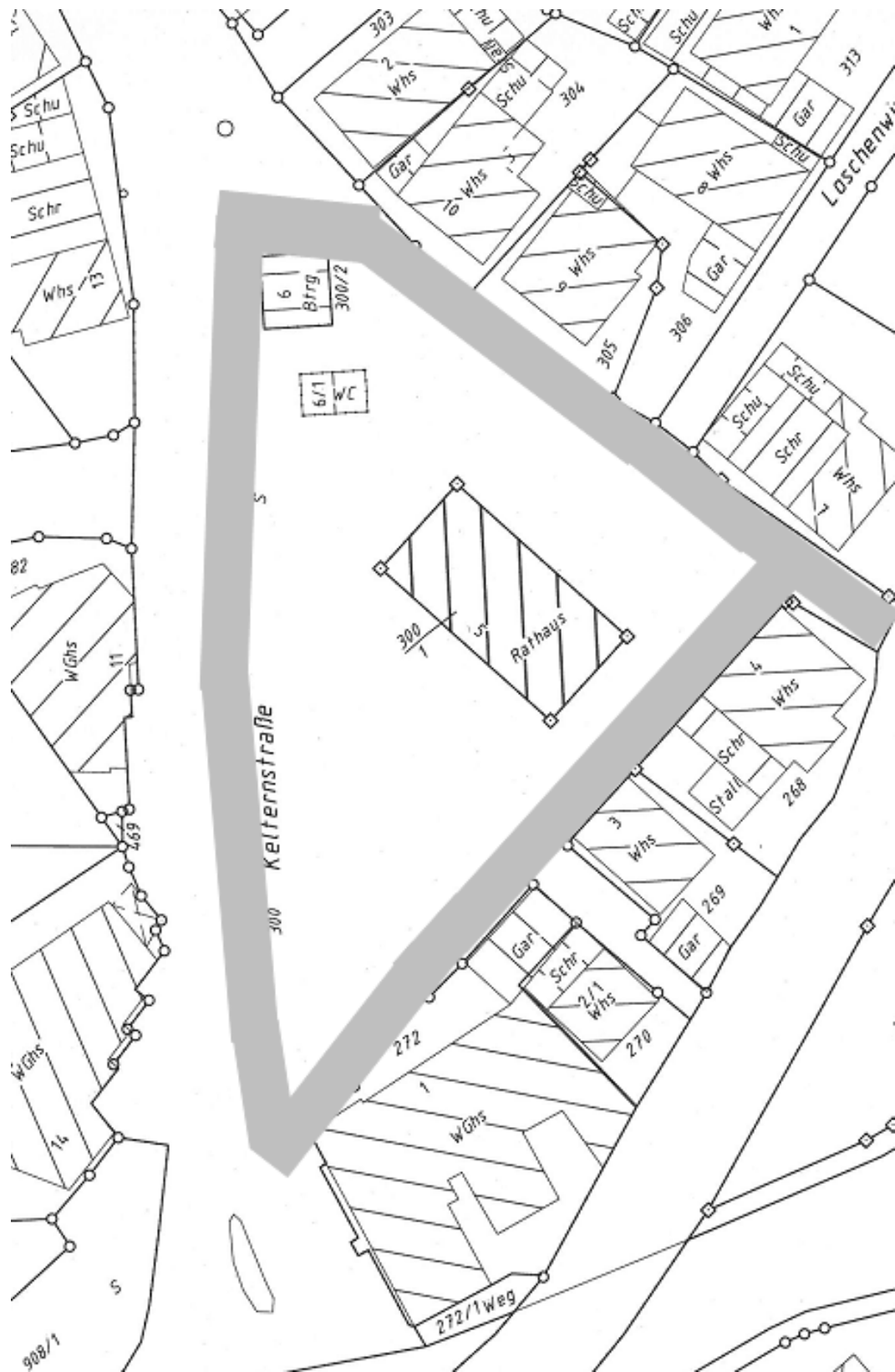
Metzingen, den 09.12.2011

Stadt Metzingen  
Bürgermeisteramt

Anlage 1: Krämermarkt Metzingen



Anlage 2: Krämermarkt Neuhausen



Anlage 3: Wochenmarkt Metzingen

